

Arbeitgeberdarlehn

Normen

§ 8 Abs. 2 EStG

Kurzinfo

Zinsvorteile aus einem Arbeitgeberdarlehn gehören grundsätzlich als geldwerter Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Information

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Darlehn, handelt es sich dabei zunächst nicht um zugeflossenes Arbeitsentgelt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ausreichende Bestimmungen über die Laufzeit, Verzinsung, Tilgung und Sicherheit getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um zugeflossenen Arbeitslohn und damit um grundsätzlich steuer- und beitragspflichtige Bezüge.

Soweit der Arbeitgeber nachträglich auf die Rückzahlung eines Darlehns verzichtet, ist darin allerdings ein Zufluss von Arbeitsentgelt zu sehen, der steuer- und damit auch beitragspflichtig ist.

Zinsvorteile aus zinslosen oder auch niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehn gehören grundsätzlich zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen also zu prüfen, ob das gewährte Arbeitgeberdarlehn zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt wird; soweit Zinsvorteile eingeräumt werden, gehören diese zum steuer- und somit auch zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Als Vergleichszinssatz kann hierbei auf die Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen werden. Allerdings gilt eine Freigrenze für kleinere Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.600,00 EUR, bis zu der derartige Darlehen lohnsteuerlich und daher auch beitragsrechtlich ohne Bedeutung sind. Für die Prüfung dieser Freigrenze ist die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Lohnzahlungszeitraums maßgebend. Mehrere vom Arbeitgeber getrennt gewährte Darlehen sind hierbei zusammenzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, zu welchen Zwecken und Konditionen sie vom Arbeitgeber hingegeben wurden.

Ergibt sich danach ein zu berücksichtigender Zinsvorteil, ist dieser gleichwohl grundsätzlich steuer- und damit beitragsfrei, wenn der Freibetrag nach § 8 Abs. 2 EStG i.H.v. 50,00 EUR (bis Ende 2021 galt ein Freibetrag von 44,00 EUR, der mit dem Jahressteuergesetz 2020 angehoben wurde) im Kalendermonat nicht überschritten wird.

Für Mitarbeiter von Kreditinstituten ist abweichend hiervon § 8 Abs. 3 EStG zu berücksichtigen. Danach ist der marktübliche Zinssatz zunächst um 4 % zu vermindern. Dieser verminderte Zinssatz ist dann mit dem eingeräumten Arbeitnehmerdarlehens-Zinssatz zu vergleichen. Der sich ergebende Zinsvorteil ist nach Abzug des Freibetrags i.H.v. 1.080,00 EUR im Kalenderjahr steuer- und beitragspflichtig.